

Richtlinien für die Inanspruchnahme des Puchheimer Häckseldienstes 2024

1. Leistungsumfang und Zweck der Förderung

1.1 Die Stadt Puchheim übernimmt die Häckselkosten, welche anfallen, wenn der Häckseldienst durch einen Antragsteller, dessen Grundstück im Stadtbereich Puchheim liegt, in Anspruch genommen wurde.

1.2 Zweck des Häckseldienstes ist es, den Bürgern einen Anreiz zu geben, ihr Grüngut nicht zu den Gartenabfallsammelstellen zu bringen, sondern gehäckselt auf dem Herkunftsgrundstück als Mulch- oder Kompostmaterial zu verwenden (siehe 4.1).

2. Antragstellung und Fristen

2.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, welche die Kriterien von Punkt 1.1 erfüllen.

2.2 Eine Inanspruchnahme des Häckseldienstes ist nur auf schriftlichen Antrag (offizielles Formblatt) möglich. Der Antrag (erhältlich am Rathausempfang) kann **bis 11. November** abgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Erst die Antragsabgabe führt zur Aufnahme in die Häckselroutenliste.

2.3 Die Stadtverwaltung bearbeitet die Anträge entsprechend dem Eingangsdatum im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Häckseldienst besteht nicht.

2.4 Treten nach Unterschreiben des Antrags von Seiten des Antragstellers erhebliche Änderungen ein, so sind diese der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Ggf. ist der Stadt rechtzeitig (bis spätestens 06. November) abzusagen.

3. Art und Umfang des Häckseldienstes

3.1. Die Teilnahme am Puchheimer Häckseldienst ist kostenfrei. Die Kosten tragen Stadt und Landkreis.

3.2 Der Antragsteller erwirbt durch die Antragstellung das Recht auf maximal fünfzehn Minuten Häckseln an seinem Grundstück. Ist das Häckseln nach 15 Minuten nicht beendet, trägt der Antragsteller die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten selbst. Das Zusammen-

rechen und Häckseln der letzten Astreste sowie das grobe Zusammenkehren der Häcksel auf einen Haufen (falls dieser auf dem Gehweg liegt) gehören zum Service.

3.3 Der Häckseldienst findet am **Freitag, 15. November 2024** statt (keine Verschiebung bei schlechtem Wetter!).

Ab 12. November geben das Umweltamt der Stadt (Tel.: 800 98-194) oder die Zentrale des Rathauses (Tel.: 800 98-0) Auskunft über die Häckseltermine (ungefähre Uhrzeit).

4. Weitere Bedingungen

4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, sein Häckselmaterial im Herkunftsgarten zu belassen und dort als Mulch- oder Kompostmaterial weiterzuverwenden.

4.2 Die Stadt hat das Recht, die Verwendung des gehäckselten Materials zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

4.3 Der Antragsteller oder ein Vertreter muss beim Häckseln anwesend sein und ist für die anschließende Feinsäuberung (insbesondere eventuelles Entfernen des Häckselgutes vom Gehweg) zuständig.

Außerdem verpflichtet sich der Antragsteller, dass die Anfahrt zum Grundstück für ein großes Fahrzeug problemlos möglich ist. Der zu häckselnde Haufen (möglichst unzerkleinert, locker geschichtet und mit den dicken Astenden (**max. 15 cm Ø**) auf einer Seite) muss gut erreichbar sein (z. B. auf Garagenvorplatz/ Stellplatz/ Einfahrt ...) und darf erst kurz vor dem jeweiligen Straßenhäckseltermin gelagert werden.

Dieser Haufen muss frei von Steinen, Erde, Metallteilen, Abfall, Wurzelstöcken, Heckenschnitt, Laub und Gras sein. Dorniges und stacheliges Material ist getrennt zu legen!

Werden die Richtlinien nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf Durchführung des Häckselns.

Eine Haftung für Sach- und Personenschäden bei der Durchführung der Häckselaktion wird, soweit der Schaden von beauftragtem Unternehmer nicht vorsätzlich verursacht wurde, ausgeschlossen.

Puchheim, den 15. Oktober 2024



Norbert Seidl
Erster Bürgermeister